

02A — MEHRGEFAHREN-VERSICHERUNG

Klausel zur Zusatzdeckung Erdbeben

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden durch ein nachstehendes Ereignis bzw. für einen Unterbrechungsschaden infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens nach einem der nachstehenden Ereignisse - sofern die Betriebsunterbrechungsversicherung beantragt wurde -
 - a) die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens.
 - b) Brand / Explosion, die beweisbar die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind.
 - c) Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.
2. Als Erdbeben gelten natürliche Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume, welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Falle die Auskunft der lokalen anerkannten Messstelle maßgebend.

Auf den Punkt I.3.2 (Schadensereignis) der Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung wird hingewiesen.
3. Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei einem in Pkt. 1. genannten Schadensereignis abhanden gekommen sind (siehe jedoch Art. 2(2) der AFB).
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Schäden inkl. Folgeschäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden, oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
 - b) Schäden im Falle von Erdrutsch, Sturmflut, Lawinen und Lawinendruck, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folge sind.